

Az.: 5 K 2879/16.A



**VERWALTUNGSGERICHT DRESDEN**

**IM NAMEN DES VOLKES**

**URTEIL**

In der Verwaltungsrechtssache

- 1.
- 2.

- Kläger -

prozessbevollmächtigt:

*gegen*

die Bundesrepublik Deutschland  
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge  
Otto-Schmerbach-Straße 20, 09117 Chemnitz

- Beklagte -

wegen

Verfahren nach dem Asylgesetz (Vietnam)

hat die 5. Kammer des Verwaltungsgerichts Dresden durch den Richter am Verwaltungsgericht als Einzelrichter

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 04.03.2019

#### **für Recht erkannt:**

1. Die Beklagte wird verpflichtet, dem Kläger zu 1. die Flüchtlingseigenschaft nach § 3 AsylG zuzuerkennen und ihn als Asylberechtigten nach Art. 16a GG anzuerkennen. Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 23.11.2016 wird aufgehoben, soweit er dem entgegensteht.
2. Hinsichtlich der Klägerin zu 2. wird die mündliche Verhandlung wiedereröffnet sowie das Verfahren abgetrennt und unter dem Aktenzeichen 5 K 489/19.A fortgeführt.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt die Beklagte. Gerichtskosten werden nicht erhoben.
4. Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der festgesetzten Kosten abwenden, wenn nicht der Kläger zu 1. vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

#### **Tatbestand**

Die Kläger begehren die Anerkennung als Asylberechtigte und die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft.

Der am 1973 geborene Kläger zu 1. und seine am [REDACTED] geborene Tochter, die Klägerin zu 2., sind vietnamesische Staatsangehörige. Am [REDACTED].2016 reisten beide nach eigenen Angaben in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellten am 13.09.2016 Asylanträge beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt).

Am 10.11.2016 erfolgte die persönliche Anhörung der Kläger durch das Bundesamt. Zur Begründung der Asylanträge gab der Kläger zu 1. für sich und seine Tochter im Wesentlichen an, er habe im Juni 2016 gemeinsam eine Geschäftsreise nach Deutschland unternommen und danach nach Vietnam zurückkehren wollen. Seine minderjährige Tochter habe er mitgenommen, weil er sie nicht allein habe zurücklassen können; die Mutter lebe in Amerika. In Vietnam habe er eine Firma, die [REDACTED] für den [REDACTED] und [REDACTED] von Maschinen. Politisch sei er dort nicht aktiv gewesen, habe aber kritische Artikel über die Politik seines Landes im Internet veröffentlicht und verbreitet. Nachdem er sich vier Tage in Deutschland aufgehalten habe, sei er nach Frankreich weitergereist und habe sich

dort mit anderen Vietnamesen getroffen. Man habe sich kritisch über die Politik in Vietnam unterhalten und über die dortige Umweltverschmutzung, insbesondere eine Wasserverschmutzung durch das Stahlwerk Formosa in Ha Tinh gesprochen. Das Gespräch sei auf Video aufgezeichnet worden und dann im Internet verbreitet worden. Drei Tage später habe er eine Information des vietnamesischen Innenministeriums erhalten; das Ministerium habe gewusst, dass er sich in Frankreich aufgehalten habe. Ein Freund, der [REDACTED], habe ihn davon informiert, dass er bei seiner Rückkehr am Flughafen festgehalten werden solle. Dies habe der Freund aus [REDACTED] erfahren. 2015 habe der Kläger zu 1. bereits eine Vorladung von dieser Abteilung erhalten und sei wegen seiner im Internet veröffentlichten Artikel verwarnt worden. Erst nach der Information des Freundes habe er sich entschlossen, in Europa zu bleiben. Er habe nach England weiter reisen wollen, sei an der dortigen Grenze aber nach Deutschland zurück geschickt worden. Er befürchte nun, in Vietnam zu einer Gefängnisstrafe verurteilt oder schlimmstenfalls von einem Auftragskiller getötet zu werden.

Mit Bescheid vom 23.11.2016 lehnte das Bundesamt die Anträge als offensichtlich unbegründet ab, erkannte den Klägern die Flüchtlingseigenschaft nicht zu, erkannte sie nicht als Asylberechtigte an, erkannte ihnen den subsidiären Schutzstatus nicht zu und stellte fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG nicht vorliegen. Die Kläger wurden aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb von einer Woche zu verlassen; ihnen wurde die Abschiebung nach Vietnam oder in einen anderen Staat, in den sie einreisen dürfen oder der zu ihrer Rückübernahme verpflichtet ist, angedroht und für die Dauer von 30 Monaten ab dem Tag der Abschiebung Einreise und Aufenthalt untersagt. Zur Begründung führte das Bundesamt aus, die Betätigung des Klägers zu 1. in Vietnam einschließlich Befragung und Verwarnung durch die Behörden vor der Ausreise überschreite nicht die Intensitätsschwelle einer asylrechtlich relevanten Verfolgung. Das in Frankreich geführte politische Gespräch sei dann offenbar aus asyltaktischen Gründen im Internet verbreitet worden, werde aber von Volk und Regierung in Vietnam kaum beachtet. Exilpolitische Betätigung führe nur in herausragenden Fällen zum Risiko einer Bestrafung in Vietnam. Eine Abschiebung nach Vietnam sei angesichts der dortigen ausreichenden humanitären Verhältnisse möglich. Schließlich habe der Kläger zu 1. dort vier Schwestern und drei Brüder, die ihm helfen könnten. Auf die weiteren Ausführungen in der Begründung des Bescheides wird verwiesen.

Am 28.11.2016 haben die Kläger durch ihren Prozessbevollmächtigten Klage beim Verwaltungsgericht Dresden erhoben. Zur Begründung tragen sie im Wesentlichen vor, dass der

Kläger zu 1. in Vietnam an der Organisation einer großen Demonstration gegen die Stahlfirma Formosa wegen der durch diese verursachten Umweltverschmutzung beteiligt gewesen sei und an dieser öffentlichen Demonstration teilgenommen habe. Von der Polizei seien die Proteste brutal unterdrückt worden. Der Kläger zu 1. habe sich aber nach seiner eigenen Einschätzung in Vietnam bewusst nur leicht regimekritisch verhalten. In Berlin und Paris habe er sich dann mit den politischen Dissidenten, zugleich ehemaligen politischen Gefangenen, getroffen und mit diesen ein umweltpolitisches und gesellschaftskritisches Interview geführt. Mit der Veröffentlichung des Videos im Internet habe er aber nicht gerechnet; denn diese sei nicht abgesprochen gewesen. Das Video sei immer noch im Internet abrufbar und führe nun zum dem Risiko einer Verhaftung am Flughafen von Hanoi. Das Bundesamt werfe dem Kläger zu 1. die Schaffung eines Nachfluchtatbestandes im Sinne von § 28 Abs. 1 AsylG zu Unrecht vor; denn er habe die asylerblichen Umstände in Europa gerade nicht aus eigenem Entschluss geschaffen, sondern stets nach Vietnam zurückkehren wollen. Im Übrigen sei die Ablehnung der Asylanträge als offensichtlich unbegründet nicht nachvollziehbar.

Die Kläger beantragen, sachdienlich ausgelegt,

die Beklagte zu verpflichten,  
 sie als Flüchtlinge anzuerkennen,  
 sie als Asylberechtigte anzuerkennen,  
 hilfsweise, ihnen subsidiären Schutz zu gewähren,  
 hilfsweise festzustellen, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG vorliegen,  
 hilfsweise die Asylanträge nicht als offensichtlich unbegründet, sondern nur als unbegründet abzulehnen,  
 und den Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 23.11.2016 aufzuheben, soweit er dem jeweils entgegensteht.

Die Beklagte hat schriftsätzlich beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte tritt der Klage unter Bezugnahme auf ihren Bescheid vom 23.11.2016 entgegen.

Mit der Klageerhebung am 28.11.2016 haben die Kläger auch um vorläufigen Rechtsschutz ersucht und beantragt, die aufschiebende Wirkung der Klage gegen den Bescheid des Bundesamts vom 23.11.2016 anzuordnen. Das Gericht hat dem Antrag mit Beschluss vom 21.12.2016 stattgegeben. Zur Begründung hat es ausgeführt, es sei nicht offensichtlich, dass die bereits in Vietnam betätigte und im Ausland verschärft wahrnehmbare Regierungskritik

als unbeachtlicher Nachfluchtatbestand zu werten sei und dass es sich um bloße exilpolitische Aktivitäten von untergeordneter Bedeutung handle. Vielmehr bedürfe dies der Überprüfung in einem Klageverfahren.

Mit Beschluss vom 15.01.2019 hat die Kammer das Verfahren auf den Berichterstatter als Einzelrichter übertragen. Die Beklagte ist nach Ladung und dem darin erfolgten Hinweis auf § 102 Abs. 2 VwGO nicht zum Termin erschienen.

Die Kläger wurden in der mündlichen Verhandlung angehört. Auf die Niederschrift über die mündliche Verhandlung vom 04.03.2019 wird Bezug genommen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakte, auf den Inhalt des beigezogenen Behördenvorgangs sowie auf die eingeführten Erkenntnismittel verwiesen, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen sind.

### **Entscheidungsgründe**

Die Kammer entscheidet gemäß § 76 Abs. 1 AsylG durch den Berichterstatter als Einzelrichter. Es konnte trotz Ausbleibens der Beklagten im Termin verhandelt und entschieden werden, weil die Beklagte ordnungsgemäß geladen und auf die Folgen ihres Ausbleibens hingewiesen worden ist (§ 102 Abs. 2 VwGO).

I. Die zulässige Klage des Klägers zu 1. hat Erfolg.

Der angegriffene Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 23.11.2016 ist, soweit er den Kläger zu 1. betrifft, rechtswidrig und verletzt diesen in seinen Rechten (§ 113 Abs. 5 VwGO). Der Kläger zu 1. hat einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 1 und Abs. 4 AsylG und auf Anerkennung als Asylberechtigter nach Art. 16a GG; denn er unterliegt in seinem Heimatstaat Vietnam einer asylrelevanten politischen Verfolgung.

1. Nach § 3 Abs. 4 AsylG wird einem Ausländer, der Flüchtling nach Absatz 1 ist, die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt, es sei denn, er erfüllt die Voraussetzungen des § 60 Abs. 8 Satz 1 AufenthG oder das Bundesamt hat nach § 60 Abs. 6 Satz 3 AufenthG von der Anwendung des § 60 Abs. 1 AufenthG abgesehen. Dabei ist ein Ausländer gemäß § 3 Abs. 1 AsylG Flüchtling im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention, wenn er sich aus begründeter

Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb des Herkunftslandes befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will.

Als Verfolgung gelten gemäß § 3a Abs. 1 AsylG Handlungen, die auf Grund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen, insbesondere der Rechte, von denen nach Art. 15 Abs. 2 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten keine Abweichung zulässig ist, oder in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen, einschließlich einer Verletzung der Menschenrechte, bestehen, die so gravierend ist, dass eine Person davon in ähnlicher wie der zuvor beschriebenen Weise betroffen ist. Zwischen den in § 3 Abs. 1 AsylG i. V. m. § 3b AsylG genannten Verfolgungsgründen und den in § 3a AsylG als Verfolgung eingestuftten Handlungen oder dem Fehlen von Schutz vor solchen Handlungen muss eine Verknüpfung bestehen (§ 3a Abs. 3 AsylG). Nach § 3c AsylG kann die Verfolgung vom Staat, Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebiets beherrschen, oder nichtstaatlichen Akteuren ausgehen, sofern die vorgenannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder willens sind, Schutz vor Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht. Allerdings wird einem Ausländer die Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3e Abs. 1 AsylG nicht zuerkannt, wenn er in einem Teil seines Herkunftslandes keine begründete Furcht vor Verfolgung oder Zugang zu Schutz vor Verfolgung nach § 3d AsylG hat und sicher und legal in diesen Landesteil reisen kann, dort aufgenommen wird und vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er sich dort niederlässt.

Maßgebend für die Prüfung der Flüchtlingseigenschaft und wie auch der Voraussetzungen des subsidiären Schutzes ist der Prognosemaßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit (vgl. BVerwG, Urt. v. 20.02.2013 – 10 C 23/12 – juris, Urt. v. 01.03.2012 – 10 C 7/11 – juris). Dieser setzt voraus, dass bei einer zusammenfassenden Würdigung des zur Prüfung gestellten Sachverhalts die für eine Verfolgung sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen und deshalb gegenüber den dagegen sprechenden Tatsachen überwiegen. Es kommt darauf an, ob in Anbetracht aller Umstände bei einem vernünftig denkenden, besonnen Menschen in der Lage des Betroffenen Furcht vor Verfolgung hervorgerufen werden kann (vgl. BVerwG, Urt. v. 20.02.2013, a. a. O.). Es obliegt dem asylbegehrenden Ausländer, Tatsachen vorzutragen, die seine Furcht vor einer Verfolgung im Heimatland begründen. Dies

erfordert, dass er seine Gründe für eine drohende Verfolgung unter Angabe genauer Einzelheiten in sich stimmig darlegt und insbesondere zu den in seine eigene Sphäre fallenden Ereignissen eine Schilderung gibt, die geeignet ist, den behaupteten Anspruch lückenlos zu tragen (vgl. BVerwG, Urt. v. 10.05.1994 – 9 C 434/93 – juris). Beruft sich der Asylsuchende zur Begründung seiner Furcht auf Vorgänge und Geschehensabläufe nach dem Verlassen seines Heimatstaats, hat er diese Umstände zu beweisen.

Die Tatsache, dass ein Antragsteller verfolgt wurde oder einen sonstigen ernsthaften Schaden erlitten hat bzw. von solcher Verfolgung oder einem solchen ernsthaften Schaden unmittelbar bedroht war, ist gemäß Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie 2011/95/EU ein ernsthafter Hinweis darauf, dass die Furcht des Antragstellers vor Verfolgung begründet ist bzw. er tatsächlich Gefahr läuft, ernsthaften Schaden zu erleiden, es sei denn, stichhaltige Gründe sprechen dagegen, dass er erneut von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden bedroht wird. Dadurch wird der Vorverfolgte von der Notwendigkeit entlastet, stichhaltige Gründe dafür vorzulegen, dass sich verfolgungsbegründende bzw. schadensstiftende Umstände bei Rückkehr in sein Herkunftsland erneut realisieren werden (vgl. BVerwG, Urt. v. 07.09.2010 – 10 C 11/09 – juris, Urt. v. 27.04.2010 – 10 C 5/09 – juris).

Ausgehend von diesen Grundsätzen ist dem Kläger zu 1. die Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3 Abs. 1 und Abs. 4 AsylG zuzuerkennen, da er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner politischen Überzeugung außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann. Die Furcht des Klägers zu 1. vor einer Verfolgung im Sinne der §§ 3 Abs. 1, 3a AsylG gründet sich darauf, dass er mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit bei einer Rückkehr nach Vietnam von den staatlichen Sicherheitsbehörden verhaftet und sowohl wegen seiner Teilnahme an Demonstrationen in Vietnam im Sommer 2016 [dazu a)] als auch wegen seiner systemkritischen Veröffentlichungen im Internet [dazu b)] bestraft werden könnte.

Die tatsächlichen Angaben des Klägers zu 1. zu seinen Asylgründen hält das Gericht im Wesentlichen für glaubhaft. Er hat in der mündlichen Verhandlung sehr ausführlich seine politische Tätigkeit und seine Motivation dazu dargestellt. Eine Neigung des Klägers zu 1. zu Verschärfungen oder Übertreibungen im eigenen Interesse ließen die Aussagen nicht erkennen; vielmehr hat er Aussagen relativiert – was zum Beispiel seine bloße Teilnahme an den Demonstrationen in Vietnam angeht – und stets glaubhaft seine Absicht betont, nach Vietnam zurückkehren zu wollen, dies aber aufgrund der zwischenzeitlich eingetretenen Entwicklung aus Furcht vor der Inhaftierung nicht tun zu können. Auf Fragen des Gerichts konnte er im

Wesentlichen widerspruchsfrei, glaubhaft und schlüssig antworten. Des Weiteren sind seine Angaben in weiten Teilen durch die von ihm vorgelegten Unterlagen wie auch die vom Gericht herangezogenen Erkenntnismittel belegt. Auf Einzelheiten wird im Weiteren eingegangen.

a) Die Beklagte ist zu Unrecht davon ausgegangen, dass der Kläger zu 1. wegen seiner politischen Betätigung vor seiner Ausreise aus Vietnam keine staatliche Verfolgung zu befürchten hat, weil die geforderte Intensität nicht erreicht sei. Die Beklagte hat lediglich auf die Befragung und Verwarnung durch den vietnamesischen Staat abgestellt, von denen der Kläger zu 1. in seiner Anhörung berichtete. Der Kläger zu 1. hat auch selbst angegeben, eine ernsthafte Verfolgung nicht befürchtet zu haben, so lange er sich noch in Vietnam aufgehalten habe. Deshalb habe er auch nach seiner Dienstreise nach Hause zurückkehren wollen.

Die Beklagte hat indes unberücksichtigt gelassen, dass der Kläger zu 1. im Sommer 2016, kurz vor seiner Ausreise, in Vietnam an Demonstrationen gegen ein Stahlwerk wegen einer durch dieses verursachten Umweltverschmutzung teilgenommen hat. An der Glaubhaftigkeit der entsprechenden Angaben des Klägers zu 1. sowohl bei seiner Anhörung als auch in der mündlichen Verhandlung ist nicht zu zweifeln, zumal Bild-Ausdrucke aus dem Facebook-Account des Klägers zu 1. die Darstellung unterstützen (AS 56 f. der Akte 5 L 1013/16.A).

Amnesty International berichtet, dass die Menschenrechtsslage in Vietnam derzeit besonders verheerend ist. Es handle sich um eines der unfreiesten Länder der Welt (Amnesty International: Keine Fotos, bitte, 21. März 2018). Die Organisation Reporter ohne Grenzen listet Vietnam in ihrem Pressefreiheitsindex auf Rang 175 von 180 untersuchten Ländern. Das zuletzt besonders harte Vorgehen gegen Aktivisten hänge mit einem Machtwechsel in der kommunistischen Partei zusammen, in der 2016 konservative Hardliner die Führung übernommen hätten. Insbesondere Bürgerjournalisten stünden im Visier der Behörden (Reporter ohne Grenzen: Kritiker über Facebook verfolgt, 13.12.2018).

Das Auswärtige Amt berichtet, dass öffentliche Kritik an Partei und Regierung wird nur innerhalb enger Grenzen toleriert werde. Regierungskritische Aktivitäten würden mit polizeilich-justiziellen Maßnahmen verfolgt. Gegen Mitglieder nicht registrierter Oppositionsgruppen oder Personen, die den umfassenden Führungsanspruch der KPV in Frage stellten, gehe die Regierung mit Härte vor (u. a. administrative Schikanen, Bedrohung, Nötigung, Sachbeschädigung, Körperverletzung durch gedungene Schläger, Verhaftungen, Hausarrest, ausgedehnte Verhöre, Internet- und Telefonstörungen, seit Ende 2016 zunehmend Verurteilungen

zu langjährigen Haftstrafen nicht nur wegen „Propagandadelikten“ und Vorwurf des „Umsturzversuchs“, sondern auch wegen Störung der öffentlichen Ordnung und Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte). Auch Freunde und Familien von Aktivisten geraten ins Fadenkreuz der Sicherheitsbehörden. Das Auswärtige Amt bestätigt, dass nach einem Rückgang formeller Verhaftungen und Anklagen seit 2013 seit Ende 2015 wieder mehr Oppositionelle inhaftiert und zum Teil zu langen Haftstrafen verurteilt worden sind und dass daneben Einschüchterung, administrative Repressalien und Umfeldbedrohung usw. zunehmen. Eine relativ ausführliche, teilweise auch kritische Medien-Berichterstattung habe bis vor Kurzem zur wirtschaftlichen Entwicklung, zu sozialen Missständen und den verstärkten Disparitäten zwischen Arm und Reich, Umweltproblemen sowie zu Minderheitenfragen stattgefunden. Auch hier werde aber das Vorgehen der Zensur- und Strafverfolgungsbehörden seit Mitte 2016 zunehmend repressiver. Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit seien in Vietnam massiven Beschränkungen unterworfen – vor allem wegen des aus Sicht der Regierung systemgefährdenden Charakters frei operierender Vereine und vermeintlich unkontrollierbarer Demonstrationen [Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Sozialistischen Republik Vietnam (Stand Oktober 2018), 14.12.2018].

Amnesty International berichtet an genannter Stelle weiter, dass der 36-jährige Menschenrechtler Gioan Nguyen im September 2017 zu einer fünfjährigen Gefängnisstrafe verurteilt wurde, weil er gegen eine Stahlfirma protestiert hatte, die giftige Chemikalien ins Meer geleitet und damit ein Fischsterben ausgelöst hatte, und die Demonstranten der Regierung eine Mitverantwortung für den Vorfall gegeben hatten. Bei der im Bericht genannten Stahlfirma handelt es sich offensichtlich um die Formosa Ha Tinh Steel Corporation (FHS; Internetseite: <https://www.fhs.com.vn/Portal/about.html>, zuletzt aufgerufen am 04.03.2019), gegen die auch der Kläger zu 1. demonstriert hat. Hinzu kommt, dass der Kläger zu 1. auf seinem Facebook-Account über die Demonstrationen berichtet und Bilder gepostet hat. Auch das Auswärtige Amt erwähnt den Fall Formosa an genannter Stelle, wenn es von öffentlichen Aktionen von Fischern, die gegen die Enteignung des Grundes und Bodens bzw. für eine gerechte Entschädigung, auch etwa für Einkommenseinbußen nach dem massenweisen, von einem taiwanesischen Investor verursachten Fischsterben vor der Küste Vietnams, demonstrieren, und bestätigt damit die besondere Relevanz des Falles.

Aufgrund dieser Erkenntnisse geht das Gericht davon aus, dass der Kläger zu 1. schon wegen seiner Teilnahme an der Demonstration gegen Formosa und seiner Internet-Veröffentlichungen darüber mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine Verhaftung und eine

Verurteilung zu einer langjährigen Haftstrafe wegen seiner politischen Überzeugung zu befürchten hat und ihm deshalb die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen ist.

b) Des Weiteren hat die Beklagte die politische Betätigung des Klägers zu 1. in Deutschland und Frankreich – nach seiner Ausreise aus Vietnam – im Ergebnis zu Unrecht unberücksichtigt gelassen; denn auch diese lässt eine asylrelevante Verfolgung des Klägers zu 1. wegen seiner politischen Überzeugung befürchten. Zum ersten unterstellt die Beklagte dem Kläger zu 1. asyltaktisches Vorgehen, wenn sie ihren Bescheid damit begründet, dass die behaupteten exilpolitischen Betätigungen nicht über das hinausgingen, was eine große Anzahl vietnamesischer Flüchtlinge unternahme, um anschließend diese Tätigkeiten in ihre auf ein Bleiberecht gerichteten Asylverfahren einbringen zu können. Die mündliche Verhandlung hat dies nicht bestätigt; vielmehr ist das Gericht zu der Überzeugung gelangt, dass der Kläger zu 1. aus einer politischen Überzeugung heraus gehandelt hat, die er schon in Vietnam hatte und die sich durch seine Ausreise nicht wesentlich geändert hat. Zum zweiten ist die Beklagte der Auffassung, dass exilpolitische Aktivität nur in herausragenden Fällen zu einem Bestrafungsrisiko in Vietnam führe, was auf den Kläger zu 1. nicht zutrefte. Unter Berücksichtigung der weiteren Betätigung des Klägers zu 1. seit dem Erlass des angegriffenen Bescheides sowie der aktuellen Erkenntnislage ist das Gericht indes auch in diesem Punkt zu einer anderen Überzeugung gelangt.

Der Kläger zu 1. hat glaubhaft erklärt, das Interview-Video, das er im Juli 2016 in Paris mit zwei vietnamesischen politischen Dissidenten über umwelt- und gesellschaftspolitische Themen geführt habe, sei gegen seinen Willen auf Facebook gepostet und damit veröffentlicht worden. Nicht anzuzweifeln ist auch die Angabe des Klägers zu 1. im Eilverfahren, er sei wegen des Videos erneut am [REDACTED].2016 vom Innenministerium in Vietnam vorgeladen worden (AS 35, 71 der Akte 5 L 1013/16.A). Die vom Kläger zu 1. vorgelegten Ausdrücke über sein Facebook-Account belegen, dass das Video nicht auf seinem Account, sondern auf dem Account des Nutzers [REDACTED] gepostet wurde. Dem Kläger zu 1. kann deshalb nicht entgegen gehalten werden, er habe aus eigenem Entschluss Umstände geschaffen, auf denen die Gefahr politischer Verfolgung beruht. Auch seine weitere exilpolitische Betätigung, insbesondere die Ausweitung seiner regimekritischen Veröffentlichungen im Internet, beruht auf einer festen, bereits im Herkunftsland erkennbar betätigten regimekritischen Überzeugung; zu dieser Auffassung ist das Gericht im Ergebnis der mündlichen Verhandlung gelangt. Ein Nachfluchtatbestand i. S. v. § 28 Abs. 1 AsylG liegt deshalb nicht vor.

Der Kläger zu 1. hat, belegt durch seine glaubhaften Angaben in der mündlichen Verhandlung und durch Ausdrücke aus seinem Facebook-Account, zur Überzeugung des Gerichts bewiesen, dass er seine exilpolitische Aktivität mittels Veröffentlichungen bzw. Postings in Facebook seit 2016 deutlich erweitert hat, womit auch das Verfolgungsrisiko in einem anderen Licht zu bewerten ist. Schwerpunktmäßig hat er sich dabei zuletzt mit zwei Themen befasst, zum ersten mit der Bildung von drei Sonderwirtschaftszonen und zum zweiten mit dem neuen vietnamesischen Gesetz zur Kontrolle des Internets und seiner Nutzer (Cybersecurity Law 2018). Seine Beiträge auf Facebook wurden seit dem Jahre 2018 mehrfach von einer Anzahl von Nutzern im fünfstelligen Bereich angesehen. Die Bildung der Sonderwirtschaftszonen durch die Regierung kritisiert der Kläger zu 1. auf diesem Wege, weil er davon ausgeht, dass damit im Wesentlichen nicht wirtschaftliche Interessen Vietnams verfolgt werden, sondern auf konspirativem Wege expansive Bestrebungen und territoriale Ansprüche Chinas gefördert werden und die vietnamesische Regierung deshalb gegen die Interessen des eigenen Volkes agiert. Das Gesetz zur Internetkontrolle kritisiert der Kläger zu 1. in seinen Facebook-Beiträgen, weil es nicht der Cybersicherheit, sondern der Zensur regierungskritischer Inhalte sowie der Verfolgung und Bestrafung von Regimegegnern diene. Er postete zum Beispiel am 10.06.2018 einen kritischen Videobeitrag zu diesem Gesetz, in dessen Überschrift er das Gesetz als unlogisch bezeichnet und der etwa 21.000 Mal angesehen wurde.

Das neue Gesetz zur Kontrolle des Internets gilt seit Anfang 2019. Die britische Zeitung The Guardian bezeichnet es als totalitäres Instrument zur Kriminalisierung regierungskritischer Äußerungen und weist daraufhin, dass die Regierung seit 2016 die brutale und gewaltsame Verfolgung von Kritikern mit der Inhaftierung Dutzender Dissidenten intensiviert habe (The Guardian, Vietnam criticised for „totalitarian“ law banning online criticism of government, Online-Ausgabe vom 02.01.2019). Die Deutsche Welle beschreibt das Gesetz als drakonische Maßnahme zur Einschränkung der Meinungsfreiheit, die u. a. alle Äußerungen und Aktivitäten im Internet, die sich gegen den Staat oder die Regierung richten, verbiete (Deutsche Welle, Hanoi setzt Gesetz zur Internetkontrolle um, Online-Ausgabe vom 01.01.2019). Amnesty International kommt zu der Einschätzung, dass das Gesetz den vietnamesischen Behörden ein weiteres Werkzeug in die Hand geben soll, um Andersdenkende zum Schweigen zu bringen und Menschen wegzusperrern (Amnesty International, Bloggerin Me Nam ist wieder frei, 17.10.2018).

Dass die vietnamesische Regierung die Verfolgung von Regimekritikern intensiviert hat, bestätigen Berichte über den Umgang mit Bloggern, die sich regierungskritisch äußern. Human Rights Watch berichtet davon, dass Blogger und Rechtsaktivisten in einem Klima der Straflo-

sigkeit verprügelt, bedroht und eingeschüchtert werden (Human Rights Watch, Vietnam: Angriffe auf Aktivisten und Blogger beenden, Online-Ausgabe vom 18.07.2017). Die BBC zitiert diese Organisation mit der Angabe, dass sich die Zahl der verurteilten Aktivisten und Blogger von 2015 auf 2016 verdreifacht habe und mindestens 19 Personen betroffen seien (BBC Vietnam army hires censors to fight „internet chaos“, Online-Ausgabe vom 17.12.2017). Amnesty International berichtet, dass die wohl bekannteste Bloggerin, Nguyen Ngoc Nhu Quynh, die unter dem Namen Me Nam (Mother Mushroom bzw. Mutter Pilz) bekannt sei, am 29.06.2017 wegen „Propaganda“ gegen den Staat zu zehn Jahren Gefängnis verurteilt worden sei. Ihr sei vorgeworfen worden, über Facebook Kritik an der Regierung geäußert, Tötungen von Zivilisten im Polizeigewahrsam angeprangert und verzerrende Interviews mit ausländischen Medien geführt zu haben. Nach insgesamt über zwei Jahren Haft sei sie zwar im Oktober 2018 wieder frei gelassen worden, jedoch sei dies an die Bedingung geknüpft worden, dass sie das Land verlasse (Amnesty International, 10 Jahre Haft für Bloggerin, 12.07.2017, Bloggerin Me Nam ist wieder frei, 17.10.2018).

Auch das Auswärtige Amt bezieht sich in seinem oben zitierten aktuellen Vietnam-Bericht auf das neue Gesetz zur Kontrolle des Internets, durch das 2004 eingeführte und bereits 2005 verschärfte Regeln mit Wirkung ab Januar 2019 noch einmal verschärft worden seien. Die Vorschriften verpflichteten Betreiber von Internet-Cafés, Internetprovider und Dienstleistungsanbieter, u. a. die Daten aller Internetnutzer zu erfassen und zu dokumentieren. Weiterhin seien alle Nutzergruppen sowie Internetbetreiber verpflichtet, Informationen, insbesondere über aus staatlicher Sicht „falsche“ oder „gefährliche“ Ereignisse und Inhalte, nicht im Internet zu verbreiten oder ggfs. zu löschen. Die neu geschaffenen Vorschriften eröffneten der Regierung und dem Sicherheitsapparat, vor allem aufgrund zahlreicher unbestimmter Rechtsbegriffe, weitreichende Eingriffs- und Kontrollmöglichkeiten. Das Verbreiten von Inhalten im Internet, die in Opposition zum Staat stehen bzw. die Einheit des Volkes zerstören, sei gemäß dem Cybersecurity Law 2018 strafrechtlich bzw. verwaltungsrechtlich zu verfolgen. Internationale Aufmerksamkeit hätten mehrere Festnahmen oder Verurteilungen von Bloggern zu zum Teil langjährigen Haftstrafen erfahren. Das vietnamesische Strafgesetzbuch lasse für „Propaganda gegen den Staat“ Verurteilungen bis zu 20 Jahren zu, in einigen Fällen seien die Anklagen um den Vorwurf der „Durchführung von Aktivitäten zum Umsturz der Volksregierung“ erweitert worden, wodurch der Strafrahmen bis zur Todesstrafe ausgedehnt worden sei. Das Auswärtige Amt ist allerdings auch weiterhin der Auffassung, dass exilpolitische Aktivitäten, mittlerweile betrieben von Gruppen vor allem in den USA, aber auch in Deutschland, Frankreich, Australien, zunehmend auch in Thailand und Taiwan,

trotz weiterhin bestehender Kontakte dieser Gruppen nach Vietnam von der breiten vietnamesischen Öffentlichkeit kaum wahrgenommen werden.

Vor dem Hintergrund der dargestellten Entwicklung in Vietnam in den vergangenen etwa zwei bis drei Jahren, die in dem neuen Internetgesetz gipfelt, fürchtet der Kläger zu 1. zu Recht seine Verfolgung wegen seiner politischen Überzeugung. Es ist wahrscheinlich, dass seine viel gelesenen Beiträge heute von der vietnamesischen Regierung als nicht lediglich asyltaktisches Verhalten beachtet werden, sondern vielmehr zur Verfolgung und freiheitsentziehenden Bestrafung des Klägers zu 1. führen werden. Die von der Beklagten vertretene und mit Nachweisen aus der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung bis etwa 2013 unterlegte Ansicht, dass (asyltaktische) Exilaktivitäten von der vietnamesischen Regierung als solche erkannt würden und nur in herausragenden Fällen eine Bestrafung drohe – was auch für Veröffentlichungen im Internet gelte – muss zumindest teilweise als überholt angesehen werden. Zum einen hat die vietnamesische Regierung die politische Verfolgung in diesem Bereich deutlich intensiviert, womit die Schwelle für einen „herausragenden Fall“ zumindest bezogen auf Veröffentlichungen im Internet deutlich niedriger geworden sein dürfte. Zum anderen hat der Kläger zu 1. seine Aktivität seit dem Erlass des angegriffenen Bescheides so deutlich ausgeweitet, dass schon deshalb von einem herausragenden Fall auszugehen sein dürfte, sofern an dieser Voraussetzung festzuhalten wäre – was hier offen bleiben kann. Selbst wenn die Veröffentlichungen – mit Bezug auf den Bericht des Auswärtigen Amtes – wohl nicht von einer breiten Öffentlichkeit in Vietnam wahrgenommen werden, führt das zu keinem anderen Ergebnis. Zum einen ist diese eingeschränkte Wahrnehmung gerade Ergebnis und Erfolg der staatlichen Zensur und Kontrolle des Internets, zum anderen kann nach der aktuellen Erkenntnislage nicht (mehr) davon ausgegangen werden, dass die Regierung wegen der eingeschränkten Wahrnehmung auf die Verfolgung des Klägers zu 1. verzichten würde; denn offenbar scheint die vietnamesische Regierung derzeit gewillt, die freie Meinungsäußerung im Internet immer weiter einzudämmen und sich dazu verstärkt auch der Bestrafung von regimekritischen Bloggern zu bedienen.

2. Der Anwendungsbereich der Bestimmungen über die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (vormals nach § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG, nunmehr § 3 Abs. 1 AsylG) ist weitgehend deckungsgleich mit dem des Asylgrundrechts nach Art. 16a Abs. 1 GG, für dessen Auslegung sich das Bundesverfassungsgericht an der Genfer Flüchtlingskonvention orientiert (BVerfG, Beschl. v. 10.07.1988 – 2 BvR 502/86 – juris, m. w. N.). Die an die politische Überzeugung des Klägers zu 1. anknüpfende Verfolgung ist für das Grundrecht auf politisches Asyl ebenso relevant wie für die Frage, ob ein Verfolgter Flüchtling im Sinne von § 3

Abs. 1 AsylG ist (vgl. Bergmann, in: Bergmann/Dienelt, Ausländerrecht, 12. Aufl. 2018, Art. 16a GG Rz. 40). Der wegen seiner politischen Überzeugung verfolgte Kläger zu 1. ist daher neben der Zuerkennung Flüchtlingseigenschaft auch als Asylberechtigter anzuerkennen. Ein Fall des Art. 16a Abs. 2 GG liegt nicht vor; denn die Kläger sind von Vietnam aus nach einer Zwischenlandung in Russland in Moskau direkt auf dem Luftweg in die Bundesrepublik Deutschland eingereist. Russland ist kein sicherer Herkunftsstaat i. S. v. Art. 16a Abs. 2 Satz 1 und 2 GG i. V. m. § 29a und Anlage II (zu § 29a) AsylG.

II. Anders verhält sich die Situation hinsichtlich der Klägerin zu 2., deren Klage das Gericht derzeit nicht für entscheidungsreif hält. Es bestehen keine hinreichenden Anhaltspunkte dafür, dass der Klägerin zu 2. selbst, als minderjährigem Kind, in Vietnam flüchtlingsrechtlich erhebliche Beeinträchtigungen drohen könnten. Die politische Verfolgung des Klägers zu 1. richtet sich nicht auch gegen seine minderjährige Tochter.

Die Klägerin zu 2. kann zudem einen Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigte und Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (noch) nicht aus den Vorschriften über Familienasyl in § 26 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 5 Satz 1 AsylG herleiten. Dem steht entgegen, dass die Asylanerkennung und die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft ihres Vaters, des Klägers zu 1., im entscheidungserheblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung (§ 77 Abs. 1 AsylG) noch nicht unanfechtbar ist und damit eine gesetzliche Voraussetzung des Familienasyls fehlt. Die von Teilen der Rechtsprechung (vgl. etwa VG München, Urt. v. 17.03.2016 – M 22 K 15.30256 – juris) vertretene Auffassung, in solchen Fällen könne die Verpflichtung der Beklagten zur Gewährung von Familienasyl unter die aufschiebende Bedingung des Eintritts der Unanfechtbarkeit der stattgebenden Entscheidung betreffend den anderen Familienangehörigen gestellt werden, ist mit § 77 Abs. 1 Satz 1 HS. 1 AsylG nicht vereinbar. Zudem lässt sie offen, welche Folgen der Nichteintritt der Bedingung hätte. Allerdings überzeugt auch die gegenteilige Auffassung nicht, nach der in solchen Fällen die Klagen der Angehörigen abzuweisen sind (VG Greifswald, Urt. v. 02.12.2016 – 3 A 1400/16 As HGW – juris); denn der Anspruch auf Familienasyl müsste dann in einem Asylfolgeverfahren geltend gemacht werden, was dem Grundsatz der Verfahrensökonomie widerspricht. Das Gericht hält es daher für angezeigt, die mündliche Verhandlung wiederzueröffnen und über die Klage der Klägerin zu 2. (erst) nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens ihres Vaters zu entscheiden.

III. Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Gerichtskosten werden nach § 83b AsylG nicht erhoben.

IV. Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 167 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 VwGO i. V. m. § 708 Nr. 11, § 711 Satz 1 und Satz 2, § 709 Satz 2 ZPO.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen dieses Urteil kann Antrag auf Zulassung der Berufung durch das Sächsische Obergericht gestellt werden.

Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht Dresden innerhalb von einem Monat nach Zustellung des Urteils schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sowie der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I 3803) in der jeweils geltenden Fassung zu stellen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen und eine Begründung enthalten. In der Begründung muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt werden oder es muss die Entscheidung, von der dieses Urteil abweicht, oder der geltend gemachte Verfahrensmangel bezeichnet werden.

Vor dem Sächsischen Obergericht müssen sich die Beteiligten - außer im Prozesskostenhilfverfahren - durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen (§ 67 Abs. 4 und 5 VwGO, §§ 3 und 5 Einführungsgesetz zum Rechtsdienstleistungsgesetz). Dies gilt bereits für die Stellung des Antrags auf Zulassung der Berufung beim Verwaltungsgericht Dresden.

#### **Anschrift des Verwaltungsgerichts Dresden:**

Verwaltungsgericht Dresden, Hans-Oster-Straße 4, 01099 Dresden